

**Beschluss-Nr. 0045/2009 -
Des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 29. Januar 2009**

**Geschäftsordnung
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Mitwirkungsverbot
- § 10 Öffentlichkeit der Kreistagssitzung
- § 11 Fraktionen
- § 12 Informationsrecht, Informationsvorlagen
- § 13 Anfragen
- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 16 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 17 Zwischenfragen
- § 18 Anhörungen
- § 19 Persönliche Erklärungen
- § 20 Verletzung der Ordnung
- § 21 Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung
- § 22 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 23 Abstimmungen
- § 24 Form der Abstimmung
- § 25 Einzelwahlen
- § 26 Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- § 27 Niederschrift
- § 28 Verschwiegenheitspflicht
- § 29 Kreisausschuss und Ausschüsse
- § 30 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 31 Inkrafttreten

Auf Grund des § 131 Abs.1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktagen abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Tagesordnung und Zeit der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Erläuterungen zu Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Kurzfristig zu behandelnde Beschlussvorlagen, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der Kreistag gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung zu entscheiden hat, sollen den Abgeordneten mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden vor der Tagung unter Angabe des Grundes mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird in der Niederschrift festgehalten und durch persönliche Eintragung in die zu diesem Zweck ausliegende Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Kreistages bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs der Geschäftsstelle des Kreistages. Dieser obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.

§ 5 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 16 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens zehn von Hundert der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Auf Verlangen des Landrates ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Der Landrat ist nicht an die Frist gemäß Abs. 1 gebunden.
Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 und 2 in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (3) Vor Feststellen der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und Tagesordnungspunkte wegen sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung verbinden.

§ 7 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf gestaltet sich wie folgt:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Bericht des Landrates über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- f) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten,
- g) Bericht des Landrates über die Durchführung (Sachstand) der Beschlüsse des Kreistages; - der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden,
- h) Anfragen,
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- j) nichtöffentliche Sitzung
 - Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift,
 - Bericht des Landrates,
 - Anfragen,
 - Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
 - Schließung der Sitzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist.
- (3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Kreistag danach solange als beschlussfähig, als die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Hat der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen, ist die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsmitglieder nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Kreistagsmitglied befindet sich im Mitwirkungsverbot, wenn die Voraussetzungen des § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf vorliegen. Hat ein Kreistagsmitglied Kenntnis davon, dass eine Angelegenheit, in der er das Vorliegen eines Mitwirkungsverbots in seiner Person annimmt, zur Beratung bzw. Beschlussfassung ansteht, so hat er den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich von diesem Tatbestand zu unterrichten. Während der Sitzung hat er spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes das Vorliegen von Ausschließungsgründen gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitglieds an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 10 Öffentlichkeit der Kreistagsitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Pressevertreter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder sonst durch ihr Verhalten Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern und sie gegebenenfalls aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 1 für gegeben hält. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

- (6) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
 - b) Grundstücksgeschäften;
 - c) Auftragsvergaben;
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 11 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete, die derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören bzw. deren Mandat tragen, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Kreistagsabgeordneten, die verschiedenen Parteien oder politischen Vereinigungen angehören, gebildet werden. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden des Kreistages unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreistagsabgeordneten bestehen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (4) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (5) Zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit werden den Fraktionen für den durch die Fraktionsarbeit und durch die Geschäftsführung verursachten Kostenaufwand Zuwendungen aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes gewährt.
Die Fraktionen haben dem Landrat die zweckgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel für jedes Haushaltsjahr im Einzelnen prüfbar nachzuweisen. Näheres ist durch eine Richtlinie zu regeln.

§ 12 Informationsrecht, Informationsvorlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreistag vom Landrat über alle wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

- (2) Informationsvorlagen sind Mitteilungen des Landrates an die Kreistagsabgeordnete. Sie sollen den Abgeordneten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Eine Beratung über Informationsvorlagen findet nicht statt. Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen nach § 13 dieser Geschäftsordnung zu Informationsvorlagen stellen.

§ 13 Anfragen

- (1) Jeder Abgeordnete des Kreistages ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden des Kreistages oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich vorliegen. Die Anfrage ist unverzüglich auch dem Landrat über die Geschäftsstelle des Kreistages zuzuleiten.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen. Anfragen werden mündlich vom Landrat oder einer vom Landrat beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll 3 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beantwortung grundsätzlich schriftlich innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf der nächsten Sitzung des Kreistages beantworten.
- (5) Eine Aussprache über Anfragen bzw. über ihre Beantwortung ist nicht zulässig.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen gem. § 2a Abs. 4 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz regelmäßig Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden des Kreistages zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient der Einbeziehung der Bürger und Einwohner des Landkreises bei der Gestaltung der Angelegenheiten, die der Verwaltung des Landkreises obliegen. Fragen von Kreistagsabgeordneten können durch den Vorsitzenden des Kreistages dann zurückgewiesen werden, wenn sie auch als Anfrage gemäß § 13 dieser Geschäftsordnung hätten eingereicht werden können.

§ 15**Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Vorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Kreisausschuss, vom Landrat, von Fraktionen oder von einer Mehrzahl von mindestens sechs Abgeordneten in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet werden.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur vom Landrat, von den Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein und eine Begründung enthalten.
- (3) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Bei Veränderung bzw. Ergänzung während der Sitzung hat der Vorsitzende das Recht, den Beschlussvorschlag vor Abstimmungsbeginn schriftlich abzufordern. Anträge zur Abänderung eingebrachter Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (4) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (5) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder vertagen.
- (6) Anträge zur Abänderung von Vorlagen, mit denen über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder anderen ortsrechtlichen Bestimmungen Beschluss gefasst werden soll, sowie Anträge, die sich bei ihrer Annahme belastend auf den Kreishaushalt auswirken, sind grundsätzlich so rechtzeitig einzubringen, dass sie zunächst in den zuständigen Ausschüssen beraten werden können.

§ 16**Verhandlungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete eröffnet die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von 10 Minuten festgelegt, die nur von einem Sprecher jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall 5 Minuten.
Ein Kreistagsabgeordneter soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.
In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss des Kreistages erweitert bzw. gekürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von 3 Minuten in jedem Fall zu gewähren ist.
Spricht ein Abgeordneter über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende des Kreistages nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.
- (5) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrat und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 18 Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.
- (2) Während der Anhörung wird zunächst dem Anzuhörenden das Wort erteilt. Mitgliedern des Kreistages wird das Wort ausschließlich zu Nach- und Anfragen erteilt.

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 20 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von einer Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden des Kreistages ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Soweit der Vorsitzende dies anordnet, hat der ausgeschlossene Abgeordnete den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Dem Sitzungsausschluss muss ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, ausschließen. Er kann die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 21 Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung

- (1) Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.
Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz, die Sitzung ist dadurch unterbrochen.
- (2) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.

Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Geschäftsordnungsanträge umfassen insbesondere Anträge zur/zum
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Beendigung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung in die Ausschüsse
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung.
Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste und Verweisung in die Ausschüsse können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende des Kreistages die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der in § 22 Abs. 2 wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 24 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen.
Der Vorsitzende des Kreistages stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Wird das Ergebnis von einem Abgeordneten angezweifelt, ist auszuzählen.
- (2) Der Kreistag beschließt, soweit das Gesetz oder - in Angelegenheiten des Verfahrens - die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Schreibt das Gesetz die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder vor, sind nicht besetzte Mandate bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Registrierung der Stimme in der Sitzungsniederschrift.
Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 25 Einzelwahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Durchführung von Einzelwahlen bildet der Kreistag in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Wahlkommission. Die Aufgabe der Wahlkommission besteht in der Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel, der Überwachung des ordnungsgemäßen Verlaufs der Wahlhandlung sowie der Auszählung der Stimmen.
- (3) Der Wahlkommission gehört je ein Vertreter der im Kreistag bestehenden Fraktionen an. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Gewählt ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden des Kreistages gezogen wird.
- (6) Wer durch die Wahl des Kreistages berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 26 Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Bei Wahlen, die eine gesetzliche Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen ausweisen;
 - wenn sie unleserlich sind;
 - wenn sie mehrdeutig sind;
 - wenn sie Zusätze enthalten;
 - wenn sie durchgestrichen sind;
 - wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.

§ 27 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens enthalten:

- a) den Tag, die Zeit (Beginn und Ende), den Ort der Sitzung, eine Unterbrechung der Sitzung
- b) die Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste als Anlage zum Original der Sitzungsniederschrift)
- c) die Tagesordnung
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- e) die Ergebnisse der Abstimmungen
- f) bei Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich Stimmenthaltungen und Gegenstimmen
- g) bei namentlicher Abstimmung das Stimmverhalten der Kreistagsmitglieder
- h) bei Wahlen durch Stimmzettel die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen
- i) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt
- j) Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Kreistages spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung übersandt. Werden in dieser Sitzung Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift erhoben, so entscheidet über diese Einwendungen der Kreistag. Dabei ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle festzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen. Beabsichtigte Einwendungen gegen die Niederschrift sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden angezeigt werden.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlichen Sitzungen geführten Verhandlungen sind vertraulich. Die Abgeordneten haben über ihnen dabei bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 29 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeit des Kreisausschusses ergeben sich aus § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 BbgKVerf sowie § 10 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden - soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist - die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
 - b) Die Tagesordnung legt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise durch die Pressestelle der Kreisverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse sind öffentlich. § 10 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Bürger hinzuzuziehen.

§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Beschluss-Nr. 05/698/04 - vom 17. Juni 2004, geändert durch Beschluss-Nr. 17/222/06 vom 4. Mai 2006, außer Kraft.

Senftenberg, 30. Januar 2009

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
Des Kreistages

i. V. Titus Faustmann
Beigeordneter